

Die Neufassung der Förderrichtlinie Familiengrundschulzentren für die Jahre 2026 bis 2029 beinhaltet neben der Förderung der bereits bestehenden Familiengrundschulzentren auch den Aufbau weiterer Familiengrundschulzentren im Rahmen des Startchancenprogramms.

Zu BASS 11-02 Nr. 61

Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
Vom 5. Februar 2026 - 515 - 6.08.09 - 153701

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Bestehende Familiengrundschulzentren

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für den Betrieb von bestehenden Familiengrundschulzentren jeweils für die Dauer eines Schuljahres im Zeitraum 1. August 2026 bis 31. Juli 2029.

1.2 Neue Familiengrundschulzentren im Rahmen des Startchancen-Programms

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für den Aufbau und den Betrieb von Familiengrundschulzentren an Startchancen-Schulen vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029 jeweils für die Dauer eines Schuljahres mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- a) des Artikels 104c des Grundgesetzes,
- b) der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 vom 1. Juli 2024,
- c) dieser Richtlinie und
- d) der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen für den Aufbau und Betrieb von Familiengrundschulzentren gefördert werden:

- a) Aufbau und Verstetigung eines multiprofessionellen Netzwerks zur Unterstützung von Familien im Quartier,
- b) Bündelung präventiver Angebote an der Grundschule,
- c) Verstetigung der Angebote.

Die Förderung soll sich an den folgenden Eckpunkten zur Erziehung und Bildung orientieren:

- a) Familien im Mittelpunkt,
- b) Bedarfs- und Wirkungsorientierung,
- c) Niederschwelligkeit und Teilhabe,
- d) Schulentwicklung und
- e) Netzwerk im Sozialraum – Kooperation – Kommunale Koordinierung.

Neue Standorte im Rahmen des Startchancen-Programms zu Nummer 1.2 sollen sich darüber hinaus an den Maßnahmenbereichen gemäß Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II) ausrichten.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger mit Maßnahmen gemäß Nummer 1.1 sind alle kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die auf dem Gebiet des Regionalverbands Ruhr gemäß § 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr und in den Regierungsbezirken Detmold und Köln in ihrer Funktion als öffentlicher Schulträger liegen und die bereits nach dieser Richtlinie bzw. der Vorgängerrichtlinie (Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 – Förderrichtlinie Familiengrundschulzentren 2025/2026 – Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 14. März 2025 - 515 - 6.08.09 - 153701 -) Familiengrundschulzentren betreiben.

3.2 Zuwendungsempfänger mit Maßnahmen gemäß Nummer 1.2 sind alle kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, auf deren Gebiet mindestens zwei Offene Ganztagsgrundschulen liegen, die am Startchancen-Programm teilnehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bestehende Familiengrundschulzentren

Förderfähig sind Maßnahmen im Sinne der Nummer 1.1, die bereits im Haushaltsjahr 2025 gefördert worden sind und nun fortgesetzt werden.

4.2 Neue Familiengrundschulzentren im Rahmen des Startchancen-Programms

Förderfähig sind darüber hinaus Maßnahmen, die im Rahmen des Startchancen-Programms durch Empfängerinnen und Empfänger nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie neu beantragt werden.

4.2.1 Es können nur Maßnahmen an Standorten Offener Ganztagsgrundschulen gefördert werden, die am Startchancen-Programm teilnehmen und noch nicht als Familiengrundschulzentrum betrieben werden.

4.2.2 Die Auswahl der Schulen erfolgt durch die Antragstellerin oder den Antragsteller im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Schulaufsicht, der jeweiligen Schulleitung (nach vorherigem Beschluss der Schulkonferenz) sowie dem jeweiligen Träger des Offenen Ganztags. Das Einvernehmen wird durch Unterschrift im Antrag gemäß Anlage 1 Nummer 4 bestätigt.

4.2.3 Jedes Familiengrundschulzentrum verfügt über eine eigene Leitung, die gemeinsam mit der Schulleitung und der Leitung des Jugendhilfeträgers für die Offene Ganztagschule einen Entwicklungsprozess initiiert, organisiert und evaluiert. Weitergehend ist die Leitung zuständig für die Bündelung verschiedener Angebote an der offenen Ganztagschule und die Öffnung der Schule in den Sozialraum. Diese Stelle ist durch eine Person zu besetzen, welche eine für die Leitung eines Familiengrundschulzentrums erforderliche pädagogische Qualifikation besitzt. Beispielhaft anzuführen ist die Absolvierung einer grundständigen Ausbildung in den Bereichen des Sozialwesens, der Sozialwissenschaften, des Gesundheitswesens, dem Sozialmanagement oder einer vergleichbaren Fachrichtung. Alternativ wird eine entsprechende Qualifizierung, die zur Erfüllung der Aufgaben der FGZ-Leitung erforderlich ist, vorausgesetzt. Die Leitung des Familiengrundschulzentrums und die Leitung des Jugendhilfeträgers für die Offene Ganztagschule können in einer Hand liegen.

4.2.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller richtet eine Koordinierungsstelle mit der Aufgabe ein, für alle örtlichen Familiengrundschulzentren Entwicklungsschritte und passgenaue Angebote zu sichten, zu bündeln und an die Schulstandorte zu bringen. Diese Stelle ist durch eine Person zu besetzen, welche eine für diese Koordinierungstätigkeiten erforderliche Qualifikation besitzt. Beispielhaft anzuführen ist die Absolvierung einer grundständigen Ausbildung in den Bereichen des Sozialwesens, der Sozialwissenschaften, des Gesundheitswesens, dem Sozialmanagement oder einer vergleichbaren Fachrichtung. Alternativ wird eine entsprechende Qualifizierung, die zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Koordination erforderlich ist, vorausgesetzt.

4.2.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichten sich zur Durchführung von Maßnahmen, die unter die Eckpunkte im Sinne der Nummer 2 dieser Richtlinie fallen; dabei sind mindestens zwei Eckpunkte zu erfüllen. Neu eingerichtete Familiengrundschulzentren im Rahmen des Startchancen-Programms richten ihre Maßnahmen insbesondere am Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II) aus. Die Zuwendungsempfänger ergreifen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle.

4.3 Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig. Insbesondere nicht förderfähig sind Maßnahmen an Schulstandorten, die über die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau kommunaler Präventionsketten (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration- Az.: 97.20.01.01-000001 -vom 10. Dezember 2024) finanziert werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

a) Personalausgaben für Stellen, die zur Koordinierung des Programms beim Zuwendungsempfänger dienen (bei einer Förderung von bis zu drei Familiengrundschulzentren sind Personalausgaben in Höhe von bis zu einer halben Stelle und ab vier Familiengrundschulzentren bis zu einer ganzen Stelle förderfähig; zuwendungsfähige Personalausgaben sind mit bis zu 28.800 Euro pro 0,5 Stelle zu bemessen),

b) Personalausgaben für Stellen, die zur Leitung des Programms im jeweiligen Familiengrundschulzentrum dienen (förderfähig sind Personalausgaben in Höhe von bis zu einer halben Stelle; zuwendungsfähige Personalausgaben sind mit bis zu 28.800 Euro pro 0,5 Stelle zu bemessen) sowie

c) Personal- und Sachausgaben für die Durchführung von konkreten Angeboten in den Familiengrundschulzentren (der Förderbetrag pro Familiengrundschulzentrum beläuft sich auf bis zu 8.000 Euro jährlich).

5.4.2 Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen. Der Höchstbetrag

der Landesförderung bezüglich Nummer 5.4.1 lit. a und b beläuft sich auf bis zu 28.800 Euro pro 0,5 Stelle jährlich. Der Höchstbetrag der Landesförderung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezüglich Nummer 5.4.1 lit. c beläuft sich auf bis zu 8.000 Euro jährlich.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge für bestehende Familiengrundschohzentren sind bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres für die Dauer eines Schuljahres zu stellen und können bei unverändertem Fortbestehen der Zuwendungsvoraussetzungen unter Nutzung der Anlage 1 übersandt werden. Dies ist im jeweiligen Antrag unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1 darzustellen.

6.1.2 Für die Beantragung für neu einzurichtende Familiengrundschohzentren im Rahmen des Startchancen-Programms gelten für das Schuljahr 2026/2027 folgende Fristen:

a) bei einer Einrichtung ab dem 1. August 2026 sind Anträge bis zum 30. April 2026 zu stellen,

b) bei einer Einrichtung ab dem 1. Februar 2027 sind Anträge bis zum 1. Oktober 2026 zu stellen.

Ab dem Jahr nach der Erstförderung sind die Anträge bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres für die Dauer eines Schuljahres zu stellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Bei der Bewilligung ist das anliegende Bescheidmuster nach Anlage 2 zu verwenden.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Antrag bis zum 31. Juli eines jeden Jahres. Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Die Nummern 7.2 und 8.6 VVG zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6.4 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Vorschrift

Anlage 1 - Seite 1

Anlage 1

(Antragstellerin)

Ort/Datum

An
(Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Förderung von Familiengrundschohzentren

nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschohzentren (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 5. Februar 2026)

1. Antragstellerin

☐ Antrag für Familiengrundschohzentren	
Name/Bezeichnung	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Bezeichnung des Kreditinstituts: IBAN: BIC:

Anlage 1 - Seite 2

2. Maßnahme

Durchführungszeitraum:	von/bis			
Schulen, an denen Familiengrundschohzentren eingerichtet sind:				
Schule 1	Schule 2	Schule 3	Schule 4	Schule 5
Name/Anschrift:	Name/Anschrift:	Name/Anschrift:	Name/Anschrift:	Name/Anschrift:

3. Finanzierungsplan

	2026 [jeweils neu für 2027 und 2028]	2027 (Durchführungszeitraum bis 31. Juli 2027) [28/29]
Gesamtkosten		
davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben		
abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Forderung)	/.	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	
Beantragte Förderung		
Eigenanteil		

Anlage 1 - Seite 3

3.1 Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung	Darlehen	Schuldendiensthilfen	v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
1	2	3	4	5
5.4.1 a) Koordination				
5.4.1 b) Leitung				
5.4.1 c) Angebote				
Summe				

4. Erklärungen

- ☐ Ich versichere, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 5. Februar 2026) durchgeführt wird. Insbesondere erfülle ich dabei von Beginn an mindestens zwei Eckpunkte im Sinne der Nummer 2 der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren sowie gemäß Nummer 4.2 der Richtlinie.
- ☐ Ich versichere, dass die Zuwendung nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, ich keine terroristische Vereinigung bin und keine terroristischen Vereinigungen unterstütze.
- ☐ Die Auswahl der Grundschulen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Schulaufsicht sowie der Schulleitung und in Absprache mit dem Träger des offenen Ganztags erfolgt.
- ☐ Für neu eingerichtete Familiengrundschulzentren Rahmen des Startchancen-Programms:
Ich versichere, mich am Berichtswesen des Startchancen-Programms zu beteiligen und die angeforderten Daten zu liefern.

Anlage 1 - Seite 4

Bestätigungen:

Schule 1	Schule 2	Schule 3	Schule 4	Schule 5
Schulleitung (Name/Tel.)	Schulleitung (Name/Tel.)	Schulleitung (Name/Tel.)	Schulleitung (Name/Tel.)	Schulleitung (Name/Tel.)
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)
Träger des Offenen Ganztags (Name/Tel.)	Träger des Offenen Ganztags (Name/Tel.)	Träger des Offenen Ganztags (Name/Tel.)	Träger des Offenen Ganztags (Name/Tel.)	Träger des Offenen Ganztags (Name/Tel.)
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

.....
Untere Schulaufsicht (Name/Tel.)

Dezernat 41

.....
(Unterschrift)

.....
Unterschrift Antragstellerin

Anlage 2 - Seite 1

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

.....
Ort/Datum

Tel.:

An

(Zuwendungsempfängerin)

Zuwendungsbescheid (Förderung von Familiengrundschulzentren)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G

1. Bewilligung:
Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit
vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR.

(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme
Entwicklung von Familiengrundschulzentren im Sinne der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 5. Februar 2026)

Anlage 2 - Seite 2

3. Finanzierungsart/-höhe, Bewilligungsrahmen; Auszahlung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuweisung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist ein Höchstbetrag.

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrags ist wie folgt vorgesehen:

	Gesamt
Haushaltsjahr 2026 (bzw. dann 2027; 2028)	EUR
Haushaltsjahr 2027 (bzw. dann 2028; 2029)	EUR

Eine Auszahlung erfolgt nach Ziff. 6.3 der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 5. Februar 2026).

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Hinweis: Dies ist nur für die Fälle vorgesehen, in denen dem Antrag nicht gänzlich gefolgt wurde.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

4. Nebenbestimmungen

Die ANBest-G sind mit Ausnahme von Ziffer 1.4 und Ziffer 9.5 Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- Sofern für die Projektumsetzung erforderlich, lasse ich eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte zu, soweit sie am Förderprogramm unmittelbar beteiligt sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheids (einschließlich der Nebenbestimmungen), wenn zutreffend, auch durch den Dritten befolgt werden.
- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

(Zuwendungsempfängerin)

Ort/Datum

An

(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

(Entwicklung von Familiengrundschulzentren im Sinne der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 5. Februar 2026))

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom

Az.:

über EUR

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. EUR bewilligt.

Es wurden ausgezahlt insges. EUR.

1. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

Anlage 3 Seite 2

2. Zahlenmäßiger Nachweis (Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet)**Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen Eigenleistung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Kostenanteile und Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
5.4.1 a) Koordination				
5.4.1 b) Leitung				
5.4.1 c) Angebote				
Insgesamt				

3. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minder Ausgaben		

4. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist sowie die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Unterschrift)